



## **Antrag**

der Fraktion der FDP

### **Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes in der Satzung der HSH Nordbank verankern**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner der HSH Nordbank AG auf der Hauptversammlung der HSH Nordbank AG darauf hinzuwirken, die Satzung der HSH Nordbank AG dahingehend zu ändern, dass der Schleswig-Holsteinische Landesrechnungshof gemäß § 66 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) den Betrieb, die Bücher und die Schriften der HSH Nordbank AG einsehen und eine darauf aufbauende Prüfung durchführen kann.

#### **Begründung:**

§ 66 der Landeshaushaltsordnung regelt im Falle einer Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG), dass das Schleswig-Holsteinische Finanzministerium darauf hinzuwirken hat, dass dem Rechnungshof die in § 54 HGrG bestimmten Befugnisse, nämlich die Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des entsprechenden Unternehmens einzuräumen sind.

Durch die jüngste vom Landtag Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossene Kapitalerhöhung der HSH Nordbank halten die beiden Länder Hamburg und Schleswig-Holstein unmittelbar und mittelbar deutlich über 75 Prozent der Anteile. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Informationsrechte des Rechnungshofs in der Satzung der HSH Nordbank zu verankern.

Der Freistaat Sachsen hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Der Sächsische Rechnungshof hat im Zuge der Krise um die Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) im März 2009 einen umfassenden Prüfbericht vorgelegt. Dieser Bericht hat ganz entscheidend zur Aufklärung der Ursachen für den erheblichen Vermögensverzehr der Sachsen LB und zur Feststellung von Verantwortlichkeiten für eine Reihe von Pflichtverletzungen im Vorstand und im Aufsichtsrat beigetragen.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion